KREIS UNNA

DER LANDRAT

28.11.2022 **Drucksache 222/22**

Verlust des Fraktionsstatus von Bündnis`90/Die Grünen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	12.12.2022	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	13.12.2022	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	
Berichterstattung	Landrat Mario Löhr	
Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	**Ertrag/Einzahlung [€]**
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Am 11.11.2022 teilte die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit, dass nach dem freiwilligen Austritt des Herrn Lütschen per Beschluss der Fraktion nunmehr auch Frau Küpper nicht mehr Mitglied der Fraktion ist.

Aufgrund dieser Fraktionsaustritte unterschreitet Bündnis 90/Die Grünen die Mindeststärke für eine Fraktion gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW und verliert den Fraktionsstatus.

Herr Dr. Gerrit Heil und Frau Daniela Heil haben mitgeteilt, ihre Zusammenarbeit ab dem 11.11.2022 als Gruppe Bündnis 90/Die Grünen fortsetzen zu wollen.

Auflösung und Neubildung von Ausschüssen

a) Wesentliche Abweichung vom Spiegelbildlichkeitsgrundsatz

Diese neuen Umstände würden zur Auflösung und Neubildung der Ausschüsse verpflichten, wenn eine **wesentliche** Abweichung vom Spiegelbildlichkeitsgrundsatz festgestellt wird. Dieser besagt laut. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass bei der Zusammensetzung der Ausschüsse das politische Meinungs- und Kräftespektrum des Kreistages zu beachten ist; die Ausschüsse also als verkleinerte Abbilder des Plenums dessen Zusammensetzung widerspiegeln müssen.

Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere dann vor, wenn die bestehenden Mehrheitsverhältnisse des Kreistages nicht mehr in allen Ausschüssen spiegelbildlich abgebildet sind; wenn also eine Fraktion in Ausschüssen (noch) die absolute Mehrheit innehat, obwohl für dieselbe Fraktion die absolute Mehrheit im Kreistag aus Gründen von Fraktionsaustritten bzw. Fraktionswechseln nicht mehr besteht.
Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass eine 100%ige Spiegelbildlichkeit kaum möglich sein wird und diese auch nicht vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung gefordert wird.

Laut einer Entscheidung des OVG NRW aus Juni 2021 (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25. Juni 2021 – 15 B 152/21 - Anlage), liegt eine wesentliche Abweichung auch dann vor, wenn eine dem geänderten Kräfteverhältnis der Rats- (hier: Kreistags-) fraktionen und -gruppen entsprechende Neubesetzung von Ausschüssen nach Maßgabe des schon bei ihrer ursprünglichen Besetzung zugrunde gelegten Zählverfahrens gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 6 GO NRW (Hare/Niemeyer) zu einer Änderung der Sitzzuteilung an die Fraktionen führen würde und diese - unabhängig von gebildeten Koalitionen - geeignet wäre, neue Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen in den Ausschüssen herbeizuführen.
Sofern diese Grenze denkbarer neuer Mehrheitsverhältnisse durch den Fraktionswechsel überschritten ist, liegt eine wesentliche Abweichung vor.

Aus einem Ist / Soll-Vergleich, der unten folgenden Übersichten entnommen werden kann, wird ersichtlich, dass erwähnte wesentliche Änderung hier nicht festgestellt werden kann.

Ist-Zustand

zu vergebende Sitze:	17	
	Ausschüsse	
Wahlvorschlag	**Stimmen**	**Sitze**
SPD	**23**	**6**
CDU	**20**	**5**
Grüne im Kreistag	**10**	**2**
B'90/DIE GRÜNEN	**4**	**1**
FDP	**3**	**1**
DIE LINKE/UWG	**3**	**1**
GFL/WfU	**3**	**1**
FW/Familie	**2**	**0**
	68	17

Soll-Zustand

zu vergebende Sitze:	17	
	Ausschüsse	
Wahlvorschlag	**Stimmen**	**Sitze**
SPD	**23**	**6**
CDU	**20**	**5**
Grüne im Kreistag	**10**	**3**
B'90/DIE GRÜNEN	**2**	**0**
FDP	**3**	**1**
DIE LINKE/UWG	**3**	**1**
GFL/WfU	**3**	**1**
FW/Familie	**2**	**0**
Einzelmitglieder	**2**	**0**
	66	17

Ersichtlich ist, dass die Fraktion „GRÜNE im Kreistag“ einen weiteren Ausschusssitz erhalten würde und die neue Gruppe „Bündnis 90/ Die Grünen“ ihre Sitze in den Fachausschüssen verlieren würde, wenn man die Ausschüsse nach den geänderten Kräfteverhältnissen neu besetzen würde.
Auch vor dem Hintergrund, dass die begünstigte Fraktion und die dann benachteiligte Gruppe derselben Partei angehören, bekräftigt das Ergebnis, dass eine wesentliche Abweichung vom Spiegelbildlichkeitsgrundsatz nicht festgestellt werden kann.

b) Auflösung und Neubildung der Ausschüsse bei politischem Willen

<u>Sofern eine Auflösung und Neubesetzung politisch gewünscht sind, erfordert dies eine entsprechende Beschlussfassung.</u>

Als Korrelat zur Bildung von Ausschüssen steht es dem Kreistag frei, Ausschüsse während der Wahlzeit jederzeit aufzulösen. Dies ergibt sich insbesondere aus § 41 Abs.8 KrO NRW, der dieses Recht voraussetzt.

Eine Ausnahme von der Möglichkeit jederzeitiger Auflösung besteht allerdings bei den Ausschüssen, die kraft (spezial-) gesetzlicher Regelung für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt werden müssen (so z. B. der Kreisausschuss, der Jugendhilfeausschuss). Hier scheidet eine Auflösung grundsätzlich aus.
Nach § 41 Abs.8 KrO NRW ist das Verfahren zur Besetzung der Ausschussvorsitze nach Abs.7 zu wiederholen, wenn Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert werden.
Hintergrund dieser Bestimmung ist die gesetzgeberische Überlegung, dass die Fraktionen bei der Ausübung des Zugriffs auf die Ausschussvorsitze von der zum Zeitpunkt der erstmaligen Bildung der Ausschüsse bestehenden Struktur ausgegangen sind. Nachträgliche Veränderungen an dieser Struktur sollen daher folgerichtig zur Notwendigkeit der erneuten Durchführung des Verfahrens nach Abs. 7 führen. Mit der erneuten Durchführung des Verfahrens nach Abs. 7 verlieren alle bisherigen Ausschussvorsitzenden kraft Gesetzes ihren Vorsitz.
Die Rechtsprechung geht davon aus, dass von Abs. 8 nur die ersatzlose Auflösung eines Ausschusses erfasst wird. Das Zugreifverfahren ist daher nicht erneut durchzuführen, wenn ein Ausschuss nach der Auflösung ohne Veränderung der Aufgaben gleich wieder neu gebildet wird.

<u>Sollte politisch gewünscht sein, eine Nachbesetzung bei den Ausschussvorsitzenden vorzunehmen, bedarf auch dies einer Beschlussfassung.</u>

Das Verfahren zur Verteilung der Ausschussvorsitze ist in § 41 KrO NRW normiert.
Es ist in § 41 Abs. 7 Satz 1 bis 4 KrO NRW geregelt, der zwei alternativ anzuwendende Verfahren vorsieht: das Einigungsverfahren (Satz 1) und das Zugreifverfahren (Sätze 2 bis 4), das nur zur Anwendung gelangt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.
Hinsichtlich der Nachbesetzung eines Ausschussvorsitzes regelt § 41 Abs.7 Satz 5 KrO NRW die Fälle des Ausscheidens durch Tod, gesetzliche Anordnung oder freiwilligen Verzicht. Das Gesetz enthält keine Regelung zu der Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein*e Ausschussvorsitzende*r im Laufe der Wahlperiode die Fraktion wechselt oder fraktionslos wird, aber nicht gewillt ist, den Ausschussvorsitz aufzugeben.
Durch den Fraktionswechsel verliert das Kreistagsmitglied weder seinen Ausschusssitz noch den -vorsitz, obwohl hierdurch das Verhältniswahlsystem beeinträchtigt wird. Einen Anspruch auf Umänderung der Ausschüsse hat die Fraktion, aus der das Ausschussmitglied ausgetreten ist, nicht.
Die Abberufung der/des Ausschussvorsitzende*n durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Kreistages ist in diesem Falle mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig.
Die Ablösung eine*s Ausschussvorsitzende*n ist allerdings in analoger Anwendung von § 41 Abs.7 Satz 1 KrO NRW möglich, wenn sich alle Fraktionen einig sind und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen wird.
Für den Fall, dass sich dieser Weg nicht realisieren lässt, bleibt lediglich die Möglichkeit, den Ausschuss aufzulösen und anschließend neu zu bilden. Die Auflösung des Ausschusses ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Kreistages möglich.
Bei der Neuverteilung der Ausschussvorsitze durch das Zugreifverfahren sind alle Ausschüsse einzubeziehen. Dies gilt nicht für den Kreisausschuss, in dem der Landrat kraft Gesetzes den Vorsitz führt. Auf Ausschüsse, die der Kreistag aufgrund von Regelungen außerhalb der Kreisordnung zu bilden hat (z. B. den Wahlprüfungsausschuss nach dem Kommunalwahlgesetz), findet das Zugreifverfahren Anwendung. Nicht anwendbar ist es hingegen auf Ausschüsse, die zwar vom Kreistag gebildet werden, aber nicht als Ausschüsse des Kreistages gelten (z. B. Jugendhilfeausschuss).

Soweit eine Auflösung und Neubildung aller Fachausschüsse nicht gewünscht wird, ist bei künftigen Ersatzwahlen wie folgt zu verfahren.

Der Kreistag kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine*n Nachfolger*in wählen. Hierzu ist – in der Regel– ein Mehrheitsbeschluss der Kreistagsmitglieder nach § 35 Abs.2 KrO NRW erforderlich.
Hat sich jedoch die vorschlagsberechtigte Fraktion oder Gruppe aufgelöst, kann das Vorschlagsrecht also nicht ausgeübt werden, wird man zur Nachbesetzung eines frei gewordenen Ausschusssitzes– aus Gründen des Minderheitenschutzes– einen einstimmigen Kreistagsbeschluss verlangen müssen. Kommt ein solcher nicht zustande, kann eine Ersetzung nur im Wege der Auflösung und anschließenden Neubesetzung des Ausschusses erreicht werden.

Anlagen
keine